



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Vollzug des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

**Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 15.05.2009 gegenüber dem Gewässerunterhaltungsverband Elstertal folgenden Bescheid:**

1. Der Beitritt der Gemeinde Hartmannsdorf als Verbandsmitglied zum Gewässerunterhaltungsverband Elstertal wird genehmigt.
2. Die 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal vom 12.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2007 wird genehmigt.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag  
gez. Christian Günzel

**Das Landratsamt Greiz, als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 15.05.2009 gegenüber der Gemeinde Hartmannsdorf folgenden Bescheid:**

1. Der Beitritt der Gemeinde Hartmannsdorf als Verbandsmitglied zum Gewässerunterhaltungsverband Elstertal wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag  
gez. Christian Günzel

### 2. Änderungssatzung

**Zur Verbandsatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal vom 12.12.2006**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2009 (GVBl. S. 345) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) beschließt die Verbandsversammlung des GUV Elstertal auf ihrer Sitzung vom 29.04.2009 folgende Satzung:

#### § 1 Inhalt

(1) Der bisherige § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung: Verbandsmitglieder sind die Städte Bad Köstritz, Münchenbernsdorf und Weida, sowie die Gemeinden Hohenölsen, Hundhaupten, Kraftsdorf, Lindenkreuz, Saara, Schwarzbach, Steinsdorf, Teichwitz, Wünschendorf, Zedlitz und Hartmannsdorf.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GUV Elstertal  
Münchenbernsdorf, den 06.05.2009  
gez. Höfer  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung

**über die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Ostthüringen zu den Abschnitten 3.2.1 Energieversorgung und 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie in Verbindung mit Kapitel 4 Freiraumstruktur einschließlich Raumnutzungskarte**

Am 15.05.2009 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen die Freigabe des nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Ostthüringen zu den Abschnitten 3.2.1 Energieversorgung und 3.2.2 Vorranggebiete

Windenergie in Verbindung mit Kapitel 4 Freiraumstruktur einschließlich Raumnutzungskarte zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen. Zur Sicherung des Gesamtverständnisses wird das Plandokument vollständig ausgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 6 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf zum Regionalplan erneut auszulegen, wenn er nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 ThürLPIG geändert wird und dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden. Die öffentliche Auslegung erfolgt bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften, den Landkreisen Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, den kreisfreien Städten Gera und Jena, der großen kreisangehörigen Stadt Altenburg sowie den kreisangehörigen Städten Eisenberg, Greiz, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schmölnn und Zeulenroda (seit 01.02.2006 Zeulenroda-Triebes).

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG bekannt gemacht.

Die Planunterlagen des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Ostthüringen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

**vom 15.06.2009 bis einschließlich 15.07.2009**

**im Landratsamt Greiz**

**Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**

**Haus 2, Eingang über Dr.-Scheube-Straße, Zimmer 115**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch	7:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Biologische Vielfalt/Fauna/ Flora, Landschaft, Mensch, Kultur-/Sachgüter und deren Wechselbeziehungen verfügbar. Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen direkt gegenüber der

**Regionalen Planungsstelle Ostthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Puschkiplatz 7, 07545 Gera**

vorgebracht bzw. als E-Mail an die Adresse

**regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de** übermittelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPIG nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend sind allgemeine Informationen und der überarbeitete Entwurf des Regionalplanes gemäß den Beschlüssen der Planungsversammlung vom 28.11.2008 und 15.05.2009 im Internet unter

**www.regionalplanung.thueringen.de** abrufbar.

Greiz, den 18.05.2009  
Martina Schweinsburg  
Landrätin

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), i. V. mit §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(in T€)	Wasserversorgung Plan 2009	Abwasserbeseitigung Plan 2009	Gesamt Plan 2009
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.280	3.431	6.711
- die Aufwendungen	3.280	3.431	6.711
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	1.171	3.444	4.615
- Mittelverwendung	1.171	3.444	4.615

festgesetzt.



## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf **350.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **1.400.000,00 Euro** für das Jahr 2009 festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2009 wird für die

Trinkwasserversorgung auf **0,00 Euro** und für die Abwasserbeseitigung auf **0,00 Euro** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt

## § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 25.05.2009 (Siegel)  
Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 28.04.2009, Beschluss Nr. 03/2009, hat die Versammlung des Zweckverbandes WAZ die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 27.05.2009 die Genehmigung erteilt.

**Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2009 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gem. § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Wirtschaftsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

## Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GGBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GGBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Weißendorf, Gemarkung Weißendorf****Fernwasserleitung, Strecke 2 alt/A 8221 0000/Weißendorf\_2**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
263	2	793/7
303	2	792/2

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GGBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GGBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasser-

wirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GGBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner  
Sachgebietsleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GGBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GGBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der  
**Gemeinde Linda, Gemarkung Linda**

**Abwasserentsorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	130	4
1	129	34
1	157	159
1	1/3	113
1	1/5	111
1	2	75
1	51/1	136
1	51/4	167
1	52/2	36
1	48/1	32
1	54/2	129
1	103/11	111
1	94/2	30
2	234/9	175
2	234/11	13
1	20	189
1	17/2	102
1	75/1	30
1	39	72
1	38	107
1	37	28
1	24	16
1	36/1	27
1	35/1	170
1	26/2	169
1	88/5	134
1	88/3	194
1	89	61
1	225/1	154
1	224	59



## Greiz

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner  
Sachgebietsleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Frießnitz****Abwasserentsorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	69/1	256
1	69/3	5
6	354/9	239
6	354/8	277
6	354/7	80
6	595	130
6	330/11	166
6	330/43	167
6	330/42	120
6	326/17	256
6	326/11	258
6	330/54	300
6	330/52	300
6	330/25	272
6	330/24	271
6	330/23	270
6	330/22	249
6	330/30	256

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner  
Sachgebietsleiterin

**Das Gesundheitsamt informiert**

## Blei im Trinkwasser – die unterschätzte Gesundheitsgefahr

Seit Jahrzehnten ist bekannt – Blei ist gesundheitsschädlich. Vor allem Säuglinge, Kleinkinder und Schwangere sind gefährdet. Beeinträchtigungen von Intelligenz-, Aufmerksamkeits- und Reaktionsleistungen können die Folge sein.

Bereits Mitte der 80-iger Jahre führte die Kenntnis des potenziellen Gesundheitsrisikos zur Festlegung eines Blutbleiwertes für Säuglinge und Kleinkinder von 300 µg/l in Deutschland und europaweit zu Festlegungen zur Bleireduzierung über die Atemluft.

Erwähnt sei hier das Verbot verbleiter Kraftstoffe, die zu einer Reduzierung der Blutbleiwerte auf < 33 µg/l führten (Umwelt – Survey des Umweltbundesamtes 1990/92 und 1998).

Den Europäischen Rahmen für die Qualität des Trinkwassers bildet die Richtlinie 98/83 vom 03.11.1998, deren Umsetzung in nationales Recht in Deutschland mit der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung–TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 (BGBl. I Nr. 24/2001 S. 959) erfolgt.

Die Verordnung regelt die Qualitätsanforderungen für das Trinkwasser und die Pflichten der Inhaber und Betreiber der Wasserversorgungsanlagen.

Für den Parameter Blei gilt bis zum 30.11.2013 ein Grenzwert von 0,025 mg/l, ab 01.12.2013 dann von 0,01 mg/l oder 10µg/l.

Die Wasserversorgungsunternehmen arbeiten seit Jahren intensiv am Austausch von Hausanschlüssen aus Blei. So sind von den im Kreisgebiet tätigen Zweckverbänden seit Jahren Leitungssysteme erfasst und in Sanierungsprogrammen abgearbeitet worden.

Schwierigkeiten bereiten hierbei teilweise rechtliche Probleme. Obwohl die Wasserversorgungsunternehmen zum Austausch der Hausanschlüsse bis zum Wasserzähler verpflichtet sind, sind sie Kostenträger natürlich nur im öffentlichen Bereich, das heißt, die Kosten für die Erneuerung auf den Grundstücken sind durch den Eigentümer zu tragen. Zur Verlegung auf



den Grundstücken muss natürlich auch das Einverständnis des Eigentümers vorliegen.

Besorgt registriert das Gesundheitsamt Rückinformationen einiger Zweckverbände über Weigerungen der Grundstückseigentümer, die erforderliche Erneuerung der Anschlüsse vornehmen zu lassen.

Ein folgenreicher Irrtum ist der Glaube, dass den Verpflichtungen der Trinkwasserverordnung nur die Wasserversorgungsunternehmen unterliegen. Deren Pflichten zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen enden am Wasserzähler.

Für die gesamte Hausinstallation trägt der Betreiber dieser Anlage, in der Regel der Grundstückseigentümer, die volle Verantwortung.

Vom Gesetzgeber ist das Gesundheitsamt des Landratsamtes mit dem Vollzug der Trinkwasserverordnung beauftragt, d.h. die Wasserversorgungsanlagen und die Wasserqualität unterliegen einer ständigen Kontrolle des Amtes.

#### In der Praxis heißt das:

- Auf der Grundlage der gelieferten Wassermenge und unter Berücksichtigung anlagenspezifischer Besonderheiten werden nach Abstimmung mit den Zweckverbänden Eigenkontrolluntersuchungen des Wassers in zertifizierten Untersuchungsstellen angeordnet.
- Durch das Gesundheitsamt werden zusätzliche Proben entnommen, deren Untersuchung im Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz als unabhängige Untersuchungsstelle erfolgen.
- Analysen werden umgehend dem Gesundheitsamt übermittelt und dort kontrolliert.
- Grenzwertüberschreitungen sind dem Gesundheitsamt durch den Inhaber der Wasserversorgungsanlage ohne Zeitverzug zu übermitteln.
- Das Gesundheitsamt entscheidet, ebenfalls ohne Zeitverzug, über den Weiterbetrieb der Anlage bzw. über erforderliche Maßnahmen.
- Wasserschutzgebiete, Fassungsanlagen, Aufbereitungsanlagen, Behälter und Anlagenteile werden jährlich, im Bedarfsfall häufiger, durch das Versorgungsunternehmen und dem Gesundheitsamt kontrolliert.

In enger Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitsamt und den Versorgungsunternehmen wird damit gewährleistet, dass Trinkwasser auch weiterhin als am besten untersuchtes und geschütztes Lebensmittel gelten darf.

Die Untersuchung der Wasserqualität an repräsentativen Probenahmestellen und die Einbeziehung von Hausinstallationen in öffentlichen Einrichtungen, wie Kindereinrichtungen, Krankenhäusern, Heimen u.a.m., ermöglicht eine kontinuierliche Aussage über die Wasserqualität.

Problematisch bleiben aus der Sicht des Gesundheitsamtes Hausinstallationen im privaten Bereich, da unsachgemäß verbaute Materialien als auch die Stagnation in der Hausinstallation eine Qualitätsbeeinflussung bedeuten können.

Der ab 1.12.2013 gültige Grenzwert für Blei von 10 µg/l Trinkwasser ist nur ein Anlass auch im privaten Bereich aktiv zu werden.

#### Häufige Fragen und Tipps des Gesundheitsamtes:

- **Wie gesundheitsgefährlich ist Blei wirklich?**  
Der regelmäßige Genuss von Trinkwasser mit überhöhten Bleiwerten kann zu den eingangs beschriebenen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen. Zahlreiche Untersuchungen des Bundesumweltamtes belegen die toxische Wirkung von Blei vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern. (weiterführende Informationen auch unter [www.uba.de](http://www.uba.de))
- **Kann der Grenzwert für Blei auch ohne Austausch der Leitungen eingehalten werden?**  
NEIN; Untersuchungen aus Bleiinstallationen der letzten Jahre lassen erkennen, dass die Einhaltung des Grenzwertes nur durch einen Austausch der Installation möglich ist.
- **Wie kann ich erkennen, dass sich Bleileitungen in meiner Hausinstallation befinden?**  
Kontrollieren Sie Leitungen vor allem im Anschlussbereich, vor und

nach dem Wasserzähler. Bleileitungen sind dunkelgrau und wirken verwittert. Das Material ist weich und lässt sich mit dem Messer leicht kratzen. Die Kratzstelle erscheint silberfarben. Der Klang des Metalls ist dumpf!

- **Wer berät mich bei der Sanierung meiner Hausinstallation?**  
Ihr Versorgungsunternehmen ist kompetenter Ansprechpartner für alle technischen Fragen der Hausanschlüsse und wird Sie auch zu Fragen geeigneten Materials beraten.  
Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Materialauswahl die spezifischen Eigenschaften des bereitgestellten Wassers berücksichtigen muss. Geeignete Materialien sind Kunststoffe, Edelstahl oder Kupfer, wobei bei letzterem der pH-Wert des Wassers unbedingt beachtet werden muss und Grenzen setzt.
- **Welche Unternehmen kann ich mit der Sanierung der Installation betrauen?**  
Trinkwasser ist ein sehr sensibles Lebensmittel, Sie sollten also nur ein vertrauenswürdigen Unternehmen beauftragen. Ihr Versorgungsunternehmen verfügt über ein Installateurverzeichnis. Bei diesen Betrieben können Sie sich auf die Verwendung DVGW zertifizierten Materials und der Installation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verlassen.
- **Werden derzeit noch Bleileitungen installiert?**  
Nein, bereits seit 1973 entspricht das Material nicht den anerkannten Regeln der Technik und darf nicht mehr verbaut werden.
- **Wie kann ich mich bis zum Austausch der Leitungen vor einer erhöhten Bleikonzentration schützen?**  
Allgemein sollte der Genuss von Stagnationswasser zur Zubereitung von Speisen und Getränken, auch zum Zähneputzen, vermieden werden. Unter Stagnationswasser verstehen wir die Wassermenge, die 4 und mehr Stunden in der Hausinstallation gestanden hat. Im Allgemeinen wird das im Haushalt in den Nachtstunden der Fall sein. Empfohlen ist deshalb am Morgen die Nutzung des Wassers zur Toilettenspülung und Körperpflege oder auch ein entsprechendes Abfließen lassen, erst danach zur Bereitung von Speisen und Getränken benutzen.  
Durch die damit verbundene Verringerung der Kontaktzeit mit dem Leitungsmaterial wird auch der Bleianteil auf ein Mindestmaß reduziert.
- **Gibt es bei dem Stichwort Stagnationswasser noch andere Fakten zu bedenken?**  
Unbedingt, in der Hausinstallation werden aus technischen Gründen, vorwiegend zum Schutz der Auslaufarmaturen, Druckfilter (in unmittelbarer Nähe des Wasserzählers) installiert. Der Filter soll Schwebeteilchen und kleinste Sandkörnchen zurück halten. Unangenehmer Nebeneffekt ist, dass die zurückgehaltenen Bestandteile einen guten Nährboden für Mikroorganismen darstellen. Durch die Stagnation in den Nachtstunden kommt es zu einer Erwärmung des Wassers, was mikrobielles Wachstum begünstigt.  
Regelmäßiges Rückspülen der Filter ist deshalb unerlässlich.

#### Fazit:

Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Toxizität von Blei, insbesondere für Säuglinge und Kleinkinder wird durch die Verschärfung der Grenzwerte gewürdigt. Der komplette Austausch noch vorhandener Bleileitungen ist deshalb schnellstmöglich erforderlich.

In Thüringen sind die Gesundheitsämter ermächtigt, Maßnahmen zur Sicherstellung der Reduzierung der Bleikonzentration im Trinkwasser anzuordnen.

Im Bedarfsfall wird das Amt bei Säumigen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Betreibern von Anlagen und Bürgern stehen die Wasserversorgungsunternehmen und das Gesundheitsamt beratend zur Verfügung.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Greiz erreichen Sie telefonisch unter 03661876510

V. Trinks

Sachgebietsleiterin Hygiene und Infektionsschutz

## Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.